



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Zivilstandswesen
Aufsichtsbehörde für die Kantone ZH und SZ

Nr. 2021.5044 / MA

Verfügung

vom 9. August 2021

in Sachen

X, Y,

von ZH, wohnhaft in Schweiz,

Ehefrau

Z, V,

von Australien, wohnhaft in Australien,

Ehemann

betreffend

Beurteilung der Eintragungsfähigkeit einer ausländischen Eheurkunde gemäss Art. 32 IPRG

Es hat sich ergeben:

- A. Am 19. Mai 2021 stellte der County Clerk von Utah in den Vereinigten Staaten eine «Marriage License» im Staate Utah eine Eheschliessung zwischen Y X sowie V Z aus. Diese Ehe wurde gemäss Urkunde am 24. Mai 2021 in Provo (Utah, Vereinigte Staaten) geschlossen.
- B. Am 28. Mai 2021 übermittelte das Zivilstandsamt Sihltal via Email dem Gemeindeamt, Abteilung Zivilstandswesen (nachfolgend GAZ) die elektronisch signierte Eheurkunde durch das County of Utah (Utah, Vereinigte Staaten) zu.
- C. Mit Schreiben vom 3. Juni 2021 ersuchte das GAZ um weitergehende Informationen, namentlich ob ein Ehevorbereitungsverfahren stattgefunden hatte und wo sich die Parteien zum Zeitpunkt der Eheschliessung aufgehalten hätten. Des Weiteren bat das GAZ um Auskunft, wer bei der Eheschliessung anwesend gewesen sei.
- D. In ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2021 erklärte die Braut, die Eheschliessung hätte via Zoom stattgefunden und sie hätte sich zu diesem Zeitpunkt mit ihren Kindern an ihrer Wohnadresse aufgehalten. Der Bräutigam lebe in Australien und habe sich zum Zeitpunkt der Trauung ebenfalls dort aufgehalten. Ausserdem erklärte die Braut, sie habe sich bereits vorgängig beim Zivilstandsamt im Kanton Zürich über das Ehevorbereitungsverfahren in der Schweiz erkundigt. Leider seien entsprechende Flüge aufgrund der Corona Pandemie gestrichen worden. Sie hätten sich daher für eine Eheschliessung über Zoom entschieden.
- E. Am 21. Juni 2021 eröffnete das Gemeindeamt dem Brautpaar, es beabsichtige, die Eintragung der Eheurkunde aus Utah zu verweigern und begründete dies

unter anderem mit dem Umstand, dass sich die Braut zum Zeitpunkt des Eheschlusses in der Schweiz aufgehalten hätte.

- F. Das inzwischen anwaltlich vertretene Brautpaar liess ausführen, es handle sich dabei um eine formgültig ausländische Urkunde, welche gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) anzuerkennen sei. Das Brautpaar dürfe nicht zu einer Eheschliessung nach schweizerischem Recht gezwungen werden. Es bestehe keine Absicht die Eheungültigkeitsbestimmungen der Schweiz zu umgehen. Aus diesem Grund sei die amerikanische Eheurkunde in der Schweiz anzuerkennen.

Es kommt in Betracht:

1. Formelles

- 1.1 Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 IPRG werden ausländische Urkunden oder Entscheidungen aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Zivilstandsregister eingetragen. Die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) erfüllt sind (Art. 23 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2] und Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]).

Bei der zu prüfenden Urkunde handelt es sich um eine vom Utah County in den Vereinigten Staaten ausgestellte Eheurkunde. Diese bestätigt die Eheschliessung zwischen Y X sowie V Z. Es handelt sich somit um eine ausländische Urkunde im Sinne von Art. 32 Abs. 1 IPRG.

- 1.2 Die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 32 Abs. 1 IPRG ist gemäss § 12 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1) das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ). Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist somit gegeben.
- 1.3 Örtlich zuständig ist der Heimatkanton der betroffenen Personen (Art. 23 Abs. 1 ZStV). Die Braut ist Bürgerin von ZH. Das GAZ ist somit örtlich zuständig, die Eintragungsfähigkeit der ausländischen Eheurkunde zu prüfen.

2. Materielles

- 2.1 Massgebend für die Beurteilung der Eintragungsfähigkeit einer ausländischen Eheurkunde ist primär der Ort der Eheschliessung. Wurde die Ehe in der Schweiz geschlossen und im Ausland anerkannt, gelten die Voraussetzungen von Art. 44 IPRG hinsichtlich der materiellen und formellen Voraussetzungen einer Inlandehe. Wurde die Ehe im Ausland geschlossen gelten die Anerkennungsbestimmungen von Art. 45 IPRG mit einem allfälligen Ordre public Vorbehalt nach Art. 27 IPRG. Es ist deshalb in einem ersten Schritt zu klären, wo die Ehe für das Brautpaar rechtlich begründet worden ist. Anschliessend ist die Eintragungsfähigkeit der ausländischen Eheurkunde aufgrund der massgebenden Bestimmungen von Art. 44 IPRG oder Art. 45 IPRG zu prüfen.
- 2.2 Eine Ehe ist gemäss gesetzgeberischer Absicht im Ausland geschlossen, wenn der Begründungsakt – sei dieser behördlicher oder privater Natur auf ausländischem Territorium stattfindet (vgl. ZK - Widmer Lüchinger, Art. 45 IPRG N 21). Mit der Eingehung einer Distanzehe mittels digitalen Kommunikationsmitteln stellen sich neue Fragen hinsichtlich des Ortes der Begründung. Bis anhin befanden sich bei einem Eheschluss alle Parteien sowie eine allfällige Urkundsperson am gleichen Ort für die Trauzeremonie. Dieser

Grundsatz gilt auch bei in Stellvertretung geschlossenen Ehen, wie gewisse ausländische Rechtsordnungen dies vorsehen. Soweit die Brautleute geltend machen, die Internetehe sei mit einer Stellvertreterehe resp. Handschuhehe zu vergleichen, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Bei einer Stellvertreterehe wird eine Drittperson ermächtigt stellvertretend die Ehe zu schliessen. Massgebend ist demnach nicht mehr der Aufenthaltsort der Braut oder des Bräutigams, sondern der Aufenthaltsort deren / dessen Stellvertretung (vgl. ZK, a.a.O., N 30). Mit Blick auf den Umstand, dass auch im Ausland formlos geschlossene Konsensualehen als Eheschliessungen anerkannt werden können (vgl. BSK-IPRG, Maurice Curvoisier, Art. 45 N 17), kommt dem Aufenthaltsort der Brautleute zum Zeitpunkt der Eheschliessung eine höhere Bedeutung zu, als dem Ort, wo eine allfällige Urkunde errichtet und die Ehe registriert worden ist. Mit der Begründung einer Eheschliessung mittels digitaler Kommunikation begründet jeder Ehegatte die Ehe für sich an seinem Aufenthaltsort. Folglich können bei einer gültigen Eheschliessung auch der Ort der Begründung auseinanderfallen.

- 2.3 Im konkreten Fall hielt sich die Braut zum Zeitpunkt der Eheschliessung in der Schweiz auf und der Bräutigam in Australien. Die Ehe wurde durch die gegenseitige Willensäusserung begründet und nicht über eine bevollmächtigte Stellvertretung. Ob sich der in der Eheurkunde bezeichnete Offiziant zu diesem Zeitpunkt am Eheschliessungsort aufgehalten hat, ist ebenfalls fraglich. Gemäss Firmeninformation ist die Firma «The Wedding People» eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft und der Firmeninhaber (in casu auch die eheschliessende Person) ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland. Die Braut hat somit ihre Ehe in der Schweiz und der Bräutigam die Ehe in Australien begründet. Gestützt auf Art. 44 IPRG untersteht die Eheschliessung ausschliesslich schweizerischem Recht. Mit der Einführung der Bestimmungen über die Zwangsheirat per 1. Juli 2013 wurde die Berücksichtigung der Eheschliessung nach milderem Heimatrecht abgeschafft. Diese Einschränkung des «favor matrimonii» bezieht sich nicht nur auf die materiellen Ehevoraussetzungen, sondern auch auf die Form der Eheschliessung (vgl. BSK IPRG, a.a.O, N 3). Es war dem Gesetzgeber ein Anliegen, dass die schweizerischen Schutzbestimmungen des Eherechtes für die Schweiz konsequent angewendet werden sollten (Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2011, a.a.O, Ziffer 2.2, S. 2218). Würde nun eine unter Verletzung dieser Bestimmung zustandegekommene Ehe mit der Begründung anerkannt, es sei nur die Anerkennung resp. Gültigkeit der Ehe durch eine ausländische Rechtsordnung erforderlich, würden diese Schutzbestimmungen des Eherechtes ihres Sinnes entleert. Es darf dabei – entgegen einer Lehrmeinung - keine Rolle spielen, ob sich beide oder nur eine Person dabei in der Schweiz aufhalten resp. aufhält. Aus dem Gesagten ergibt sich demnach, dass von einer Inlandsehe auszugehen ist, wenn sich einer der Brautleute zum Zeitpunkt der Eheschliessung physisch in der Schweiz aufhält.
- 2.4 Die schweizerischen Behörden sind zwingend für Eheschliessungen in der Schweiz zuständig (Art. 43 Abs. 1 IPRG). Hinsichtlich der Form der Eheschliessung in der Schweiz ist zu beachten, dass diese nur Rechtswirkung entfaltet, wenn sie durch eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten unter persönlicher Anwesenheit des Brautpaares geschlossen worden ist. Eheschliessungen durch Konsularbeamte ausländischer Vertretungen in der Schweiz oder kirchliche Eheschliessungen sind in der Schweiz ohne Wirkung (Art. 97 ZGB).

Der unterzeichnende Offiziant ist kein in der Schweiz zugelassener Zivilstandsbeamter. Aus schweizerischer Sicht vermag die von ihm durchgeführte

Eheschliessung demnach keine Rechtswirkung zu entfalten und ist nichtig (http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/begrueundungehe/de/html/unit_nichteheundeheunguel.html, aufgerufen am 06.07.2021). Die Eheschliessung ist demnach nach schweizerischer Form zu wiederholen. Mit Blick auf die sinkenden Reisehindernisse aufgrund der COVID-19 Pandemie ist eine erneute Eheschliessung unter Beachtung der Schweizer Formvorschriften zudem zuzumuten.

- 2.5 Auch wenn aufgrund des Aufenthalts des Bräutigams von einer Auslandshehe ausgegangen würde, wäre einer Anerkennung der ausländischen Eheurkunde kein Erfolg beschieden. Gemäss Art. 45 IPRG werden Eheschliessungen in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Ausland gültig geschlossen worden sind. Die Schweiz nimmt in Sachen Anerkennung von ausländischen Eheschliessungen traditionell eine liberale Haltung ein. Es genügt, wenn die Ehe im ausländischen Staat gültig geschlossen worden ist. Nach gewissen Lehrmeinungen genügt es gar, wenn die betreffende Ehe nach dem Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Heimatstaat eines Ehegatten gültig ist (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2011 zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten, BBl 2011 Ziffer 1.3.2.5 2210 f.). Hält sich keine Partei zum Zeitpunkt der Eheschliessung im Registrierstaat auf, anerkennt dieser lediglich die Eheschliessung. Wie bereits ausgeführt, muss dies nicht zwangsweise zur Verweigerung der Eintragung dieser ausländischen Urkunde führen. Der amerikanische Bundesstaat Utah anerkennt diese Ehe für seinen Rechtsraum als gültig, wobei zu bemerken ist, dass keine Eheschliessungspartei einen Bezug zu diesem Staat hat.
- 2.6 Im Übrigen gilt zu erwähnen, dass Australien gestützt auf ihre Formvorschriften ebenfalls keine Eheschliessungen mittels digitalen Kommunikationskanälen akzeptiert. Es ist also davon auszugehen, dass diese Eheschliessung in Australien ebenfalls keine Anerkennung finden könnte (Marriage Act Australia 1964, Ziffer 44). Somit ist die Eheschliessung derzeit nur im US-Bundesstaat Utah gültig, zu welchem weder Braut noch Bräutigam einen rechtlichen Bezug (Wohnsitz- oder Heimatstaat) aufweisen. Wie bereits ausgeführt, scheidet die Eintragung bereits an den schweizerischen Formvoraussetzungen. Es kann deshalb offenbleiben, ob das in Art. 45 Abs. 1 IPRG erforderliche Gültigkeitserfordernis tatsächlich erfüllt ist.
- 2.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eheschliessung einer Person, welche zum Zeitpunkt der Eheschliessung physisch in der Schweiz sich aufhält, zwingend den schweizerischen Formvorschriften zur Eheschliessung untersteht. Die Anerkennung einer unter Verletzung dieser Vorschriften zustande gekommenen Ehe durch den Gliedstaat Utah, würde diesen Vorschriften zuwiderlaufen. Die vorgelegte Eheurkunde aus den Vereinigten Staaten fällt deshalb nicht unter die Anerkennungsvoraussetzung nach Art. 45 Abs. 1 IPRG, sondern unter die Beurteilung einer in der Schweiz geschlossenen Eheschliessung. Die in der Schweiz geschlossene Ehe erfüllt die Formvorschriften nach Art. 44 IPRG nicht. Aus diesem Grund ist dieser ausländischen Urkunde die Eintragung in die schweizerischen Zivilstandsregister zu versagen.
- 2.8 Gestützt auf den Ingress des Anhanges 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) sind keine Gebühren in diesem Verfahren zu erheben.



**Das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Zivilstandswesen,
verfügt:**

- I. Die ausländische Urkunde betreffend die Eheschliessung vom 24. Mai 2021 in Vereinigte Staaten, Utah, Provo wird **nicht** in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen.
- II. Es werden keine Kosten auferlegt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert nicht erstreckbarer Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Generalsekretariat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
- IV. Mitteilung an:
 - a) Y X (A-Post Plus)
 - b) V Z (A-Post Plus)
 - c) Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen, 3003 Bern (A-Post Plus)
 - d) Zivilstandsamt (nach Eintritt der Rechtskraft)

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Zivilstandswesen

Markus Stoll
Abteilungsleiter